

23. Juli 2015

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

NACHTRAG NR. 1

GEMÄß § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ ("**WPPG**") ZU DEM FOLGENDEN BASISPROSPEKT

Basisprospekt
vom 5. Juni 2015
zur Begebung von Optionsscheinen
bezogen auf
Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary
Receipts, Global Depositary Receipts

(DER "BASISPROSPEKT")

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem vorgenannten Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäft war, ist der Widerruf (der nicht begründet werden muss) in Textform an die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zu richten. In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der

Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des vorgenannten Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des vorgenannten Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin http://derivate.bnpparibas.com (oder einer Nachfolgeseite) für Anleger in Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten.

Der nachtragsbegründende Umstand ist:

Die Berichtigung/Ergänzung der Optionsscheinbedingungen für X-TURBO Long/Short Optionsscheine, X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine und für UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine.

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

13. Juli 2015.

- Ergänzung: Im Fall von X-TURBO Long/Short Optionsscheinen wird in den Optionsscheinbedingungen unter § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung ein neuer Absatz (4) auf Seite 219 des Basisprospektes mit nachfolgendem Text ergänzt:
- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Durch die Einfügung des vorgenannten neuen Absatzes (4) wird die Numerierung des bisherigen Absatzes (4) geändert. Dieser Absatz wird dadurch zu Absatz (5).

- Ergänzung: Im Fall von X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen wird in den Optionsscheinbedingungen unter § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung ein neuer Absatz (4) auf Seite 256 des Basisprospektes mit nachfolgendem Text ergänzt:
- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Durch die Einfügung des vorgenannten neuen Absatzes (4) wird die Numerierung des bisherigen Absatzes (4) geändert. Dieser Absatz wird dadurch zu Absatz (5).

3. <u>Berichtigung:</u> Im Fall von UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheinen wird in den Optionsscheinbedingungen unter § 1 Optionsrecht/Definitionen die auf Seite 222 des Basisprospekts stehende Angabe zur Zahlung des Mindestbetrages, wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock-Out Ereignis eintritt, gestrichen und insgesamt wie folgt ersetzt:

[Für den Fall, dass ein Mindestbetrag gezahlt wird, ist folgende Regelung anwendbar:

[(3)][(4)] Wenn innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Knock Out Ereignis eintritt, verfallen die Optionsscheine und der Auszahlungsbetrag entspricht lediglich dem Mindestbetrag. Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die [•.] Nachkommastelle.]

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

Frankfurt am Main, der	n 23. Juli 2015		
BNP Paribas Emissions- und		BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.	
Handelsgesellschaft mi	ρΗ		
Gez.:	Gez.:	Gez.:	Gez.:
Rosemarie Joesbury	Benedikt Herwarth von Bittenfeld	Rosemarie Joesbury	Benedikt Herwarth von Bittenfeld